

Baureglement der Gemeinde Göttingen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich.....	4
Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung.....	4
Art. 3 Zuständigkeiten.....	4
II. Zonenvorschriften	5
A. Allgemeines	5
Art. 4 Zoneneinteilung	5
Art. 5 Masstabelle.....	6
B. Bauzonen	7
Art. 6 Wohnzone W 2, W 3.....	7
Art. 7 Dorfzone D 2	7
Art. 8 Wohn- und Arbeitszonen WA 2, WA 3	7
Art. 9 Arbeitszone AG.....	7
Art. 10 Arbeitszone Holzlager Hl	8
Art. 11 Arbeitszone Gartenbau AGb.....	8
Art. 12 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA	8
Art. 13 Seebadezone Sb.....	8
Art. 14 Freihaltezone Fh	8
C. Nichtbauzonen.....	9
Art. 15 Landwirtschaftszone Lw	9
Art. 16 Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen Pflanzenbau LwbN Pf a und LwbN b	9
Art. 16bis Spezialzone Versuchsbetrieb SV a, SV b, SV c	9
D. Schutzzonen.....	10
Art. 17 Landschaftsschutzzone Ls	10
Art. 18 Seeuferschutzzone Se.....	10
E. Überlagernde Zonen.....	10
Art. 19 Zone für archäologische Funde AF	10
Art. 20 Zone mit Gestaltungsplanpflicht GP	10
Art. 21 Gefahrenzone GF	11
III. Bauvorschriften.....	11
A. Massvorschriften	11
Art. 22 Grenzabstände Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen.....	11
Art. 23 Grenzabstände Bepflanzungen	11
Art. 24 Mehrlängenzuschläge.....	12
B. Ausstattung	12
Art. 25 Parkierung für Fahrzeuge.....	12

Art. 26	Reduktion der Pflichtparkfelder	12
Art. 27	Anforderungen Grundstückzufahrten	12
Art. 28	Parkierung für Zweiräder	13
Art. 29	Spielplätze und Freizeitflächen	13
Art. 30	Kehrrichtsammelstellen.....	13
Art. 31	Schneefänge	13
C.	Weitere Bauvorschriften	13
Art. 32	Haushälterische Bodennutzung.....	13
Art. 33	Nebennutzflächen	13
IV.	Gestaltungsvorschriften	13
A.	Allgemeine Gestaltungsvorschriften	13
Art. 34	Gesamtwirkung.....	13
Art. 35	Dachgestaltung	13
B.	Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Dorfzone	14
Art. 36	Einpassung in Bestand.....	14
Art. 37	Dachgestaltung	14
Art. 38	Fassadengestaltung	14
Art. 39	Fenstergestaltung.....	14
Art. 40	Abbruchbewilligung	14
C.	Umgebungsgestaltung	14
Art. 41	Terrainveränderungen	14
Art. 42	Bepflanzungen	15
Art. 43	Künstliche Beleuchtung	15
Art. 44	Sicht- und Schallschutzwände.....	15
D.	Weitere Gestaltungsvorschriften	15
Art. 45	Silobauten.....	15
V.	Weitere Bestimmungen.....	15
Art. 46	Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes.....	15
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Art. 47	Inkrafttreten.....	16
Art. 48	Übergangsbestimmungen.....	16
VII.	Verzeichnis der Abkürzungen	17

Die Politische Gemeinde Güttingen erlässt gestützt auf § 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 21.12.2011 und § 10 des Gesetzes zum Natur- und Heimatschutz (TG NHG) das nachfolgende Baureglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbe- reich

1. Das Baureglement ordnet in Verbindung mit dem Zonenplan und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons das Planungs- und Bauwesen der Gemeinde.
2. Das Baureglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Güttingen.

Art. 2

Bestandteile der Kommunalplanung

Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan, den Rahmennutzungsplan (Baureglement, Zonenplan) und soweit erforderlich Sondernutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften (Gestaltungs- und Baulinienpläne, Schutzplan NHG).

Art. 3

Zuständigkeiten

Die Gemeindebehörde führt das Baubewilligungsverfahren durch und handhabt die Baupolizei.

II. Zonenvorschriften

A. Allgemeines

Art. 4

Zoneneinteilung

Das Gemeindegebiet ist im Zonenplan in folgende Nutzungs- und überlagernde Zonen eingeteilt:

Bauzonen

Wohnzonen W 2, W3

Dorfzone D 2

Wohn- und Arbeitszonen WA 2, WA 3

Arbeitszonen AG

Arbeitszone Holzlager Hl

Arbeitszone Gartenbau AGb

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA

Seebadezone Sb

Freihaltezone Fh

Nichtbauzonen

Landwirtschaftszone Lw

Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Pflanzenbau LwbN Pf a und b

Spezialzonen Versuchsbetrieb SVa, SVb, SVC

Schutzzonen

Landschaftsschutzzone Ls

Seeuferschutzzone Se

Überlagernde Zonen

Zone für archäologische Funde AF

Zone mit Gestaltungsplanpflicht GP

Gefahrenzone GF

Art. 5 Masstabelle

Zone	Geschossflächen- ziffer GFZ	Grenzabstand a)		Gebäude- länge	Fassaden- höhe b)	Gesamthöhe	ES c)	Bauweise
	[1] max.	GA klein [m] min.	GA gross [m] min.	[m] max.	[m] max.	[m] max.		
Wohnzonen								
W 2	0.80	5.0	8.0	30.0	7.5	11.0	II	offen, halboffen
W 3	0.95	5.0	10.0	40.0	11.0	14.5	II	offen, halboffen
Dorfzone								
D 2	0.95	4.0	6.0	35.0	8.5	13.0	III	offen, halboffen
Wohn- und Arbeitszonen								
WA 2	0.95	5.0	8.0	40.0	8.5	12.5	III	offen, halboffen
WA 3	1.05	5.0	8.0	50.0	11.5	15.5	III	offen, halboffen
Arbeitszone Gewerbe	--	5.0 1)	5.0 1)	80.0	10.0	13.0	III	offen, halboffen
Arbeitszone Holzlager	--	5.0	5.0	80.0	8.0	11.0	III	offen
Arbeitszone Gartenbau	--	5.0	5.0	120.0	7.5	10.0	III	offen, halboffen
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	--	5.0	5.0	80.0	10.0	14.0	III	offen, halboffen
OeBA	--	5.0	5.0	80.0	10.0	14.0	III	offen, halboffen
Seebadezone	--	3.0	3.0	10.0	3.5	5.0	III	offen
Landwirtschafts-, Landschaftsschutz- zone	--	5.0	5.0	--	10.0	15.0	III	offen, halboffen
Landwirtschaftszone für besondere Nut- zungen Pflanzenbau a	--	5.0	5.0	--	6.0	8.0	III	offen, halboffen
Landwirtschaftszone für besondere Nut- zungen Pflanzenbau b	--	4.0	4.0	--	--	--	III	--
Spezialzone Versuchsbetrieb a	--	5.0	5.0	120.0	10.0	15.0	III	offen, halboffen
SV a	--	5.0	5.0	120.0	10.0	15.0	III	offen, halboffen
Spezialzone Versuchsbetrieb b	--	4.0	4.0	120.0	9.5	12.0	III	offen, halboffen
SV b	--	4.0	4.0	120.0	9.5	12.0	III	offen, halboffen
Spezialzone Versuchsbetrieb c	--	4.0	4.0	--	--	--	III	--
SV c	--	4.0	4.0	--	--	--	III	--

a) Grenzabstand gilt für Hauptbauten, Mehrlängenzuschlag vgl. Art. 24 BauR, übrige Grenzabstände vgl. Art. 22 BauR

b) Die Fassadenhöhe wird bei Schrägdächern auf der Traufseite, bei Flachdächern an denjenigen Fassaden, an welchen das Attikageschoss zurückversetzt ist, gemessen. Bei Schrägdächern darf die Differenz zwischen der projektierten Fassadenhöhe an der Traufseite und der projektierten Gesamthöhe die Differenz der gemäss Masstabelle festgelegten Fassaden- und Gesamthöhe nicht überschreiten. Bei Flachdächern darf die Höhe von Attikageschossen 3.20 m nicht überschreiten.

c) ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss LSV

1) Zuschlag gegenüber Zonen mit Wohnnutzung gemäss Art. 9 BauR

kursiv: Wortlaut gemäss PBG oder PBV

B. Bauzonen

Art. 6

Wohnzone W 2, W 3

1. *Wohnzonen umfassen Gebiete, die für das Wohnen bestimmt sind. Sie bezwecken die Erhaltung und Schaffung ruhiger Wohnverhältnisse.*
2. *Nicht störende Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe sind zulässig, soweit sie mit dem Wohncharakter vereinbar sind.*
3. Die **Wohnzone W 2** dient einer Bebauung mit Gebäuden bis zu maximal 3 Wohneinheiten.
4. Die **Wohnzone W 3** dient einer Bebauung mit Mehrfamilienhäusern. Hauptbauten haben 3 Vollgeschosse aufzuweisen.

Art. 7

Dorfzone D 2

1. *Dorfzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume.*
2. *Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen.*
3. *Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.*
4. *Sofern keine öffentlichen Interessen verletzt werden, kann die Gemeindebehörde zum Schutze des Ortsbildes und zur Siedlungserneuerung nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von kommunalen Vorschriften oder Plänen bewilligen. Sie holt in diesen Fällen eine Fachbeurteilung ein.*
5. *Hauptbauten müssen 2 Vollgeschosse und zusätzlich ein Dachgeschoss aufweisen.*

Art. 8

Wohn- und Arbeitszonen WA 2, WA 3

1. *Wohn- und Arbeitszonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen.*
2. *Zulässig sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Mischbauten.*
3. In der **Wohn- und Arbeitszone WA 2** haben Hauptbauten 2 Vollgeschosse aufzuweisen.
4. In der **Wohn- und Arbeitszone WA 3** haben Hauptbauten 3 Vollgeschosse aufzuweisen.

Art. 9

Arbeitszone AG

1. *Die Arbeitszone Gewerbe umfasst Gebiete, in denen mässig störende Gewerbe, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe zulässig sind.*
2. *Wohnnutzungen sind nur für betrieblich standortgebundenes Personal gestattet.*
3. *Die zulässige Wohnnutzung muss mit dem zugehörigen Betrieb eine bauliche Einheit bilden.*

4. Gegenüber Zonen mit Wohnnutzung gilt ein Zuschlag zum Grenzabstand von 3.0 m.

Art. 10
Arbeitszone
Holzlager Hl

1. Die Arbeitszone Holzlager ist für die Lagerung von Holz bestimmt.
2. Bauten und Anlagen sind nur gestattet, wenn sie der Holzlagerung, -bearbeitung oder der holzbasierten Energiegewinnung dienen und mässig störend sind.

Art. 11
Arbeitszone
Gartenbau
AGb

1. Arbeitszonen Gartenbau erfassen Gebiete, in denen mässig störende Gärtnereibetriebe zulässig sind.
2. Gestattet sind für einen Gärtnereibetrieb notwendige Bauten (Verkaufslokale, Kühlräume, Büros, Personalräume, etc.), Folienblöcke und Gewächshäuser zur Pflanzenproduktion, betriebsnahe Anlagen (befestigte Wege und Plätze, Materialboxen, Bewässerungsanlagen, Grüngutmulden, etc.) sowie Parkplätze für Personal und Kunden.
3. Mittels geeigneter Bepflanzung ist eine landschaftsverträgliche Einordnung von Bauten und Anlagen sicherzustellen.

Art. 12
Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA

1. ***Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA*** erfassen Gebiete, die für die Erstellung von öffentlichen oder öffentlichen Interessen dienenden Bauten und Anlagen bestimmt sind.
2. *Untergeordnete private Nutzungen sind zulässig.*

Art. 13
Seebadezone
Sb

1. Seebadezonen erfassen Gebiete, die dem Sport, der Freizeitnutzung und der Naherholung der Bevölkerung dienen.
2. Gestattet sind Bauten und Anlagen, die obigen Zwecken dienen.

Art. 14
Freihaltezone
Fh

1. *Freihaltezonen* umfassen Gebiete, die aus Gründen der Kommunalplanung oder des Natur- und Heimatschutzes sowie zum Schutz von Aussichtspunkten nicht überbaut werden dürfen.
2. *Sie bezwecken insbesondere:*
 - a) *die Gliederung der Bauzonen;*
 - b) *die Schaffung von Grünflächen samt Anlagen zur Erholung.*
3. *Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie dem Zonenzweck dienen oder standortgebunden sind.*

C. Nichtbauzonen

Art. 15

Landwirtschaftszone Lw

1. *Landwirtschaftszonen umfassen Land, das der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet.*
2. Bauten und Anlagen haben sich sorgfältig ins Orts- und Landschaftsbild einzugliedern. Dies gilt insbesondere bezüglich Stellung, Dimensionierung, Materialisierung und Gestaltung sowie Bepflanzung.

Art. 16

Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen Pflanzenbau LwbN Pf a und LwbN b

1. *Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Pflanzenbau umfassen Land, das der überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängigen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Bereich des Pflanzenbaus dient.*
2. In der Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen Pflanzenbau a sind *Bauten und Anlagen zulässig, wenn sie Artikel 16a Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung entsprechen.*
3. Mittels geeigneter Bepflanzung ist eine landschaftsverträgliche Einordnung von Bauten und Anlagen sicherzustellen.
4. In der Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen Pflanzenbau b sind Flächen für Containerpflanzen mit Bewässerungssystem für die Aufzucht von Pflanzen zulässig. Bauten sind nicht zugelassen.

Art. 16bis

Spezialzone Versuchsbetrieb SV a, SV b, SV c

1. Die Spezialzone Versuchsbetrieb ist eine landwirtschaftliche Forschungszone für den Schul- und Forschungsbetrieb Güttingen. Sie umfasst Land, das überwiegend für die landwirtschaftliche Forschung und Produktion von Früchten dient.
2. In der **Spezialzone Versuchsbetrieb SV a** sind Bauten und Anlagen zulässig, welche dem Versuchsbetrieb dienen. Dies umfasst insbesondere Seminar-, Rüst-, Lager-, Wirtschafts-, Labor-, Büro-, Sozial- und Sanitärräume, Parkplätze sowie eine Betriebsleiterwohnung.
3. In der **Spezialzone Versuchsbetrieb SV b** sind Bauten und Anlagen für die Versuchsinfrastruktur wie landwirtschaftliche Betriebsbauten- sowie Versuchs-, Modell- und Prototypenbauten und -anlagen zu Versuchszwecken, welche dem Versuchsbetrieb dienen zulässig.
4. In der **Spezialzone Versuchsbetrieb SV c** sind Versuchsflächen mit der entsprechenden Infrastruktur für den Witterungsschutz (keine Gewächshäuser) sowie der bodenunabhängigen und autonomen Bewirtschaftung zulässig. Bauten sind nicht erlaubt.

D. Schutzzonen

Art. 17

Landschafts- schutzzone Ls

1. *Landschaftsschutzzonen umfassen Gebiete, die der dauernden Erhaltung der wertvollen Landschaftsräume in ihrer natürlichen Schönheit, Vielfalt und Eigenart dienen.*
2. *Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sind erlaubt, sofern der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird. Für diese gelten die Massvorschriften der Landwirtschaftszone.*
3. *Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist nicht eingeschränkt.*

Art. 18

Seeufer- schutzzone Se

1. *Seeuferschutzzonen umfassen Gebiete, die der Erhaltung und Förderung der Schönheit, Biodiversität und Eigenart des Seeufers sowie der Erhaltung des naturnahen Erholungsraums dienen. Die Gebiete sind unter Berücksichtigung der Art. 18 ff. NHG fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Der Schutz der Ufervegetation richtet sich nach Art. 21 Abs. 1 NHG.*
2. *Bauten und Anlagen mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Fusswegen sind nur zulässig, wenn sie für Unterhalt und Pflege der Seeuferschutzzone nötig sind.*
3. *Nicht licht- und luftdurchlässige tote Einfriedigungen sind nicht gestattet. Licht- und luftdurchlässige tote Einfriedigungen entlang dem Seeweg dürfen eine Höhe von 1.10 m nicht übersteigen und müssen unten für Kleintiere wie Kleinsäuger und Amphibien durchgängig sein.*
4. *Bepflanzungen entlang dem See sind so zu gestalten, dass zumindest teilweise freie Sicht zum See besteht. Zur Förderung der Biodiversität sind dabei vorwiegend einheimische Sträucher und Krautpflanzen zu verwenden und die Wiesen sind möglichst extensiv zu bewirtschaften.*

E. Überlagernde Zonen

Art. 19

Zone für archäologische Funde AF

1. *Die Zonen für archäologische Funde bezwecken, bekannte sowie vermutete Fundstellen vor ihrer Zerstörung oder Veränderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen. Den Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist dabei Rechnung zu tragen.*
2. *Aushubarbeiten für Neu-, An- und Umbauten sowie Terrainveränderungen aller Art sind dem Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen.*

Art. 20

Zone mit Gestaltungs- planpflicht GP

1. *Zonen mit Gestaltungsplanpflicht erfassen Gebiete, die insbesondere der Einpassung von Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild sowie der differenzierten baulichen Verdichtung oder der Regelung von Schutzmassnahmen für Gebiete in den Gefahrenzonen dienen.*
2. *Bauten und Anlagen dürfen unter Vorbehalt von Absatz 3 nur erstellt, umgebaut oder erneuert werden, wenn ein Gestaltungsplan vorliegt.*

3. Einzelne Baubewilligungen für Umbauten oder Erneuerungen dürfen erteilt werden, wenn sie den Gestaltungsplan nicht präjudizieren.

**Art. 21
Gefahren-
zone GF**

1. Gefahrenzonen sind überlagerte Zonen und umfassen Gebiete, in denen Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte durch Rutschungen, Überschwemmungen, Steinschlag oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden auf der Grundlage der vom Kanton erarbeiteten Gefahrenkarten festgelegt und enthalten die zur Gefahrenprävention und –abwehr notwendigen Nutzungseinschränkungen oder Massnahmen.
2. In der Gefahrenzone dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn mit Massnahmen zum Objektschutz gemäss dem Leitfaden des Kantons Thurgau «Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren Kanton Thurgau» sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Die Massnahmen richten sich nach der Gefahrenart und deren Intensität.
3. Die Baubewilligungsbehörde stellt eine Ausfertigung der Baubewilligung der Gebäudeversicherung Thurgau zu und teilt dieser die Fertigstellung des Bauvorhabens mit.

III. Bauvorschriften

A. Massvorschriften

**Art. 22
Grenzab-
stände Bau-
ten, Anlagen,
Terrainverän-
derungen**

1. Der grosse Grenzabstand ist auf der Hauptwohnseite einzuhalten. In Zweifelsfällen bestimmt die Gemeindebehörde die massgebende Gebäudeseite.
2. Für An- und Kleinbauten gilt ein Grenzabstand von mindestens 3.00 m. Davon ausgenommen sind Gerätehäuschen mit einer Grundfläche von weniger als 9.00 m² und einer Gesamthöhe von maximal 2.20 m. Diese dürfen bis 1.50 m an die Grenze gebaut werden.
3. Für Unterniveaubauten, unterirdische Bauten, Tiefgaragenzufahrten sowie ebenerdige Anlagen wie Zufahrten, Abstellplätze, Hauszugänge und Spielplätze gilt ein Grenzabstand von mindestens 0.50 m. Gehen von Ihnen nachteilige Einwirkungen oder wesentliche Immissionen aus, so beträgt der minimale Abstand 3.0 m.
4. Für Anlagen wie Schwimmbäder, Schwimmteiche, Biotope sowie wärmetechnische Anlagen beträgt der Grenzabstand mindestens 3.00 m.
5. Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützbauwerke, Mauern und Wände haben einen Grenzabstand von der Hälfte der Höhe, im Minimum 0.50 m, einzuhalten.

**Art. 23
Grenzab-
stände Be-
pflanzungen**

1. Sträucher, Hecken, Lebhäge und ähnliche Pflanzungen bis zu einer späteren Höhe von 1.20 m haben mindestens 0.30 m Grenzabstand einzuhalten.
2. Hochstämmige Bäume haben in den Bauzonen einen Grenzabstand von mindestens 4.00 m einzuhalten.

Art. 24**Mehrlängen-
zuschläge**

1. Mehrlängenzuschläge werden innerhalb der Wohnzonen sowie der Wohn- und Arbeitszonen zu den Grenzabständen zugerechnet, wenn die Gebäudelänge/-breite 20.00 m übersteigt.
2. Sie betragen $\frac{1}{4}$ der Mehrlänge, maximal 3.00 m.
3. Bei abgesetzten Fassaden mit Versetzungen im Grundriss von über 3.00 m, wird die massgebende Länge für den Mehrlängenzuschlag für jeden Gebäudeteil einzeln bestimmt.

B. Ausstattung**Art. 25****Parkierung
für Fahrzeuge**

1. Bei Wohnbauten sind Parkfelder oder Einstellräume für Fahrzeuge wie folgt zu erstellen:
 - a) Für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser mindestens 2 Parkfelder je Wohneinheit.
 - b) Für Mehrfamilienhäuser mindestens 1.5 Parkfeld pro Wohnung unter 3 Zimmern und 2.0 Parkfelder pro Wohnung ab 3 Zimmern.
 - c) Pro 4 Wohnungen ist bei Mehrfamilienhäusern zusätzlich ein oberirdisches Parkfeld als Besucherparkfeld zu erstellen und zu bezeichnen.
2. Den Parkierungsbedarf anderer Bauten und Anlagen ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.
3. Die Parkierung ist ab einem Bedarf von 10 Parkfeldern in der Regel unterirdisch zu erstellen. Davon ausgenommen sind Besucherparkfelder.
4. Garagenvorplätze werden nicht als Parkfelder angerechnet.
5. Oberirdische Parkfelder sind mit einem sickerfähigen Belag zu versehen.

Art. 26**Reduktion
der Pflicht-
parkfelder**

1. Bei Wohnbauten kann die Anzahl von Pflichtparkfeldern in Abhängigkeit der ÖV-Güteklassen (Berechnungsmethodik gemäss Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Stand 02.2015), wie folgt reduziert werden:
 - a) ÖV-Güteklasse C: bis zu 30 %
 - b) ÖV-Güteklasse D: bis zu 20 %
2. Bei nachgewiesenem geringerem Bedarf aufgrund von speziellen Wohnnutzungen kann die Gemeindebehörde die Zahl der Pflichtparkfelder tiefer ansetzen.
3. Bei anderen Bauten und Anlagen bemisst sich eine Reduktion der Pflichtparkfelder unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm.

Art. 27**Anforderun-
gen Grund-
stückzufahr-
ten**

Grundstückzufahrten sind unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm auszubilden.

Art. 28**Parkierung
für Zweiräder**

Bei Gebäuden ab 4 Wohnungen, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sind gut beleuchtete, überdachte Parkfelder für Zweiräder zu erstellen. Der Bedarf ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.

Art. 29**Spielplätze
und Freizeit-
flächen**

Die Erstellung und der dauernde Unterhalt von Spielplätzen oder Freizeitflächen richtet sich nach § 86 PBG. Die Grösse des Spielplatzes oder der Freizeitfläche hat mindestens 10 % der Hauptnutzfläche zu betragen.

Art. 30**Kehrrichts-
sammelstellen**

1. Die Errichtung und dauernde Freihaltung von Kehrrichtsammelstellen richtet sich nach § 91 PBG. Soweit öffentliche Sammelstellen in angemessener Distanz vorhanden sind, kann ganz oder teilweise auf die Errichtung solcher Sammelstellen verzichtet werden.
2. Kehrrichtsammelstellen müssen gut in die Umgebung eingepasst werden.

Art. 31**Schneefänge**

Bei Dächern ab 25° Neigung, die auf Strassen, Wege, Trottoirs oder Vorplätze ausladen, sind Schneefänge anzubringen.

C. Weitere Bauvorschriften

Art. 32**Haushälter-
ische Boden-
nutzung**

Sofern ein Bauvorhaben die erlaubte Nutzungsziffer um mehr als 35 % unterschreitet, ist im Baugesuch konzeptionell aufzuzeigen, wie auf dem Grundstück trotzdem die erlaubte Nutzungsziffer ausgeschöpft werden kann.

Art. 33**Nebennutz-
flächen**

Bei Wohnungen sind mindestens 10 % der Geschossfläche als gut zugängliche Nebennutzflächen in Form von Estrich-, Keller-, Abstell- und Kehrrichträumen zu realisieren.

IV. Gestaltungsvorschriften

A. Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Art. 34**Gesamtwir-
kung**

Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu beachten:

- a) die bestehende Bebauung,
- b) Stellung, Form und Proportionen,
- c) die Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern, Dachaufbauten, Antennen und Reklamen,
- d) die topografische Einbettung,
- e) der Siedlungsrand.

Art. 35**Dachgestal-
tung**

1. Nicht begehbare Flachdächer und Dächer bis 5° Neigung mit über 25 m² Fläche sind gesamthaft, bei energetischer Nutzung soweit möglich, extensiv zu begrünen.

2. Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster haben sich gut in die Dachfläche einzuordnen und dürfen die Gesamterscheinung des Daches nicht dominieren. Sie dürfen bis höchstens 0.50 m (senkrecht gemessen) unter die Firstlinie reichen. Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf höchstens die Hälfte der jeweiligen Dachlänge betragen.

B. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Dorfzone

Art. 36

Einpassung in Bestand

Gebäude haben sich an der ortstypischen Bauweise, insbesondere bezüglich Gebäudeproportionen, Volumetrie, Positionierung, Fassadengestaltung, Dachformen, Dachaufbauten, Materialisierung und Farbgebung, zu orientieren.

Art. 37

Dachgestaltung

1. Für Hauptbauten sind in der Regel nur symmetrische Giebeldächer zulässig. Dachaufbauten sind in der Regel baustilgerecht als Giebellukarnen oder Schleppgauben auszubilden.
2. Dächer inkl. Dachaufbauten sind vorzugsweise mit Tonziegeln in traditionellen Farben einzudecken. Ausnahmsweise, insbesondere bei Klein- und Anbauten können auch andere dunkle Materialien zugelassen werden.
3. Die Länge von einzelnen Dachaufbauten darf mit Ausnahme von Quergiebeln höchstens $\frac{1}{4}$ der jeweiligen Dachlänge betragen.
4. Offene Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.
5. Vereinzelte, hochstehende Dachflächenfenster sind zulässig. Das einzelne Fenster darf das Lichtmass von 1.00 m² nicht übersteigen.

Art. 38

Fassadengestaltung

1. Grelle Fassadenfarben sind nicht zulässig.
2. Es sind in der Regel traditionelle Beschattungssysteme in Form von Schlag oder Schiebeläden zu verwenden.

Art. 39

Fenstergestaltung

Fenster haben in der Regel die Form eines stehenden Rechtecks aufzuweisen.

Art. 40

Abbruchbewilligung

Der Abbruch von Bauten bedingt, dass keine Beeinträchtigung des Strassen- und Ortsbildes eintritt oder ein bewilligtes Ersatzvorhaben vorliegt.

C. Umgebungsgestaltung

Art. 41

Terrainveränderungen

1. Bauten und Anlagen sind insbesondere durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das Minimum beschränkt bleiben.

2. Künstliche Böschungen mit einer Neigung steiler als 1:1 und Stützbauwerke sind ab 1.00 m Höhe mit Zwischenbermen von mindestens 1.00 m Rücksprung zu versehen.
3. Stützbauwerke und Hangsicherungen sind zu begrünen.
4. Abgrabungen sind vereinzelt bis zu 1.50 m Tiefe und der Hälfte der Fassadenlänge zugelassen. Nicht davon betroffen sind Haus- und Kellerzugänge und Zufahrten zu Garagen.

Art. 42

Bepflanzungen

Bei Neubauten ist die Umgebung angemessen mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Dafür sind einheimische, standortgerechte Arten zu wählen.

Art. 43

Künstliche Beleuchtung

Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen ist bei Aussenbeleuchtungen sicherzustellen, dass durch eine korrekte Ausrichtung und Abschirmung nur der erforderliche Bereich beleuchtet und die Betriebszeit mit technischen Hilfsmitteln (Tageslichtsteuerung, Bewegungsmelder, Zeitschalteneinrichtung) auf das notwendige Minimum begrenzt wird. Die jeweils gültige SIA-Norm 491 ist richtungsweisend.

Art. 44

Sicht- und Schallschutzwände

Sicht- und Schallschutzwände entlang öffentlicher Strassen und Wege haben sich gut in die Umgebung einzuordnen.

D. Weitere Gestaltungsvorschriften

Art. 45

Silobauten

1. Silobauten sind in der Regel auf der Giebelseite von Ökonomiebauten anzuordnen.
2. Auf geeignete Farbgebung ist besonders zu achten.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 46

Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

1. Die Benützung des öffentlichen Grundes zur Ausführung von Bauarbeiten ist gemäss § 34 des Gesetzes über Strassen und Wege bewilligungspflichtig. Zur Sicherung des Verkehrs können zweckmässige Abschränkungen und Sicherungen verlangt werden. Die Ablagerung und Bearbeitung von Baumaterial ausserhalb der Abschränkungen ist nicht erlaubt. Öffentliche Verkehrswege im Bereich der Baustelle sind in gutem und sauberem Zustand zu halten.
2. Öffentliche Einrichtungen wie Werkleitungen, Vermessungsfixpunkte etc. dürfen weder beschädigt noch eigenmächtig verlegt werden. Hydranten, Schieber und Verteilkabinen müssen stets zugänglich sein.
3. Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten hat der Bauherr den Verlauf von unterirdischen Werkleitungen anhand der entsprechenden Werkleitungspläne festzustellen und die Leitungsbetreiber zu benachrichtigen.

4. Allfällige Schäden an öffentlichen Einrichtungen sind unter Anleitung und Aufsicht des jeweiligen Werkeigentümers auf Kosten des Bauherrn wieder instand zustellen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47

Inkrafttreten

1. Das vorliegende Baureglement und der zugehörige Zonenplan treten nach der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt zu einem durch die Gemeindebehörde zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Baureglement, genehmigt am 13.03.2012 mit Entscheid DBU Nr. 24 und am 07.08.2012 mit Entscheid DBU Nr. 66 aufgehoben.

Art. 48

Übergangsbestimmungen

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben, über die die Gemeindebehörde bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht entschieden hat, sind nach den neuen Vorschriften zu beurteilen.

Öffentliche Auflage:
vom 15.09.2017 bis 04.10.2017

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

22.11.2017

Der Gemeindepräsident
Urs Rutishauser

Die Gemeindeschreiberin
Christina Pagnoncini

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt:
am 10.08.2018 mit Entscheid DBU Nr. 41

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per:

01.10.2018

Änderungen 2022

Öffentliche Auflage:
vom 25.02.2022 bis 16.03.2022

Von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen am:

25.09.2022

Der Gemeindepräsident
Urs Rutishauser

Die Gemeindeschreiberin
Elisabeth Isik

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt:
Am 11.10.2023 mit Entscheid DBU Nr. 60

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per:
(ausgenommen Spezialzonen Versuchsbetrieb SVa, SVb, SVC)

01.12.2023

VII. Verzeichnis der Abkürzungen

BauR	Baureglement
ENG	Gesetz über die Energienutzung vom 10.03.2004
ENV	Verordnung zum Gesetz über die Energienutzung vom 15.02.2005
FIGG	Gesetz über Flur und Garten vom 7.2.1996
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 22.09.2005
LSV	Lärmschutz-Verordnung vom 15.12.1986
LRV	Luftreinhalte-Verordnung vom 16.12.1985
NHG (TG)	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8.4.1992
NHV (TG)	Verordnung zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 29.3.1994
PBG (TG)	Planungs- und Baugesetz vom 21.12.2011
PBV (TG)	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 18.09.2012
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.6.1979
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN-Norm	Eingetragene Norm der Schweizerischen Normen-Vereinigung
StrWG	Gesetz über Strassen und Wege vom 14.9.1992
StrWV	Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege vom 15.12.1992
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.1983
RRV USG	Verordnung des Regierungsrates zur Umweltschutzgesetzgebung vom 20.12.1988
WaldG	Waldgesetz vom 14.9.1994
WaldV	Verordnung zum Waldgesetz vom 26.3.1996
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907